

Code of Conduct für unsere Lieferanten

Die MÄC GEIZ Handelsgesellschaft mbH nimmt ihre gesellschaftliche und soziale Verantwortung sehr ernst und bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Dabei stellen die Achtung der Menschenrechte und Umweltstandards grundlegende Werte dar, die wir im Rahmen unseres unternehmerischen Handelns berücksichtigen. Auch wegen des deutschen Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) sind wir dazu verpflichtet, in unserer Lieferkette gesetzlich festgelegte menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Dies dient dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren und die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

MÄC GEIZ setzt sich dafür ein, dass die von uns angebotenen Produkte so hergestellt werden, dass international anerkannte Menschenrechte und die Umwelt geachtet werden. Wir treffen alle erforderliche Maßnahmen, um Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf die Umwelt und unser Umfeld weitestgehend zu vermeiden. Unser Ziel ist es, Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten vorzubeugen, sie zu beenden oder zumindest zu minimieren. Zudem gehört zu unseren Grundsätzen eine respektvolle und faire Arbeitskultur. Wir behandeln alle Personen fair, respekt- und würdevoll. Wir wollen ein Arbeitsumfeld schaffen und aufrechterhalten, das frei ist von Belästigung, Einschüchterung, unmenschlicher Behandlung und Diskriminierung aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung oder anderen durch geltende Gesetze geschützten Merkmale. Wir verfolgen einen Null-Toleranz-Ansatz im Hinblick auf Vergeltungsmaßnahmen wie Drohungen, Einschüchterung, Ausgrenzung, Demütigung und das Melden von Problemen in böswilliger oder bösgläubiger Absicht.

Dasselbe erwarten wir von unseren Lieferanten. Unter Lieferanten verstehen wir dabei Zulieferer von Waren ebenso wie die Erbringer von Dienstleistungen. Umfasst werden damit Waren- und Betriebsmittellieferanten, aber auch Handwerksbetriebe, Reinigungsunternehmen, Berater und Wirtschaftsprüfer sowie Versand- und Transportunternehmen. Wir möchten mit Geschäftspartnern zusammenarbeiten, die unsere Erwartungen teilen und ebenso wie wir ehrlich, respektvoll und verantwortungsbewusst miteinander umgehen möchten.

Die nachstehenden Prinzipien stellen unsere Erwartungen an unsere Lieferanten dar und dienen als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen. Unsere Lieferanten verpflichten sich, die Prinzipien des Codes of Conduct zu erfüllen und entlang der Lieferkette weiterzugeben.

Wir behalten uns vor, diesen Code of Conduct jederzeit anzupassen, sollte dies auf Grundlage der von uns regelmäßig durchgeführten Risikoanalyse oder aufgrund einer geänderten Rechtslage erforderlich sein.

Anforderungen an unsere Lieferanten

Menschenrechtliche und umweltbezogene Standards

Wir erwarten von unseren Lieferanten, die Prinzipien und Vorgaben der nachfolgend aufgezählten Rahmenwerke und Standards zu befolgen:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- der Internationale Pakt über politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen
- der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
- die Übereinkommen und Protokolle der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber, das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe und das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

Unsere Lieferanten müssen bei ihrer unternehmerischen Tätigkeit ebenso wie wir menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken vermeiden oder minimieren und eine Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten unverzüglich beenden. Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, unsere Lieferkette von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Auslieferung unserer Produkte an den Endkunden auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu prüfen und bei festgestellten Risiken oder Pflichtverletzungen Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen können auch einen vollständigen Abbruch der Geschäftsbeziehungen zur Folge haben.

Insbesondere haben wir daher die nachfolgenden Erwartungen an unsere Lieferanten:

1. Verbot der Kinderarbeit

Kinderarbeit darf in keiner Weise eingesetzt oder unterstützt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den völkerrechtlichen ILO-Übereinkommen Nr. 138 zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern und dem ILO-Übereinkommens Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu halten. Demnach dürfen Kinder mit einem Alter, das geringer ist als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet, nicht beschäftigt werden. In jedem Fall darf das Alter nicht unter 15 Jahre betragen. In Deutschland findet das Jugendschutzgesetz Berücksichtigung. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um Abhilfe zu schaffen und die Vorgaben des Rechts des Beschäftigungsortes einzuhalten. Dies hat er zu dokumentieren. Die Rechte von jungen Arbeitnehmenden sind zu schützen. Arbeitnehmende unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit,

Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind (z.B. Nachtarbeit, Überstunden, Arbeit mit giftigen oder gefährlichen Stoffen).

2. Verbot von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, moderne Sklaverei oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden.

3. Arbeitsschutz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in allen Bereichen seiner Tätigkeit verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme bzw. Arbeitsschutzmanagementsysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem wird sichergestellt, dass die Beschäftigten alle geltenden Gesetze und Vorschriften über den betrieblichen Arbeitsschutz einhalten, einschließlich regelmäßiger Schulungen zum betrieblichem Arbeitsschutz. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen zu verhindern. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen entsprechen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeitenden wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Beschäftigten die Möglichkeit haben, alle Verletzungen, Krankheiten oder unsichere Bedingungen umgehend zu melden und stellt Arbeiten ein, die unsicher sein könnten, sodass angemessene Maßnahmen ergriffen werden können. Darüber hinaus stellt der Lieferant sicher, dass bei besonders risikoreichen Tätigkeiten (z.B. beim Umgang mit Chemikalien) eine genügende Einweisung erfolgt.

4. Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant muss die Rechte seiner Beschäftigten auf Koalitionsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen, soweit dies in dem jeweiligen Land rechtlich zulässig und möglich ist, respektieren. Das unternehmerische Handeln des Lieferanten darf das Recht der Beschäftigten, Gewerkschaften und andere Mitarbeitervertretungen zu gründen und sich in diesen zur gemeinsamen Interessenwahrnehmung zu betätigen, nicht behindern. Arbeitnehmervertretende sind vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmende dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Ihren Arbeitnehmervertretenden ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmenden zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen.

5. Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung und Diskriminierung von Beschäftigten in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt insbesondere für Diskriminierungen aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung oder anderen durch geltende Gesetze geschützten Merkmalen. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. Für gleichwertige Arbeit ist ein gleichwertiges Entgelt zu zahlen.

6. Angemessene Entlohnung

Die Entlohnung der Beschäftigten durch den Lieferanten, einschließlich einer Überstundenvergütung, müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere unter Einhaltung der Mindestlohnvorschriften. Es wird darüber hinaus erwartet, dass der Lieferant über die örtlichen Lebensunterhaltungskosten der Beschäftigten und seiner Familienangehörigen informiert ist und Löhne zahlt, die den lokalen existenzsichernden Löhnen entsprechen oder darüber hinaus gehen.

7. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Lieferanten dürfen nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Die Rechte indigener Völker müssen beachtet werden. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, die Gesundheit von Personen schädigt, oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

8. Einsatz von Sicherheitskräften

Unsere Lieferanten tragen Verantwortung dafür, dass der Einsatz öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts nicht gegen das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstößt, Leib oder Leben verletzt oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt.

9. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Von unseren Lieferanten wird erwartet, dass sie einer systematischen Herangehensweise folgen, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Unsere Lieferanten haben Quecksilber im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden. Persistente organische Schadstoffe sind im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 (POPs-Übereinkommen) in der aktuellen Fassung zu verwenden. Die Lieferanten verzichten zudem auf die Herstellung und Verwendung der in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) und Anhang A POPs-Übereinkommen aufgeführten Chemikalien, soweit geltendes nationales Recht dies in Übereinstimmung mit dem POPs-Übereinkommen regelt. Sie verzichten auch darauf, dass Abfälle in nicht umweltgerechter Weise entgegen der in der Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) lit. i) und ii) des POPs-Übereinkommens

geltenden gesetzlichen Vorschriften gehandhabt, gesammelt, befördert und gelagert wird. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Maßnahmen implementieren, die es ihnen ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken innerhalb ihres eigenen Geschäftsbereichs und ihrer eigenen Lieferketten zu identifizieren sowie angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken zu verhindern bzw. zu minimieren. Sofern für die Lieferanten erkennbar wird, dass es in ihrem eigenen Geschäftsbereich zu Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten kommt, haben sie MÄC GEIZ unverzüglich schriftlich über diese Umstände zu benachrichtigen.

Die Lieferanten sind verpflichtet, an den von MÄC GEIZ selbst durchgeführten Analysen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und daran etwaig anschließenden Präventionsmaßnahmen mitzuwirken. Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft MÄC GEIZ mithilfe angemessener Maßnahmen, zu denen ein Self-Assessment-Fragebogen sowie risikobasierte Audits bzw. Vor-Ort-Kontrollen an Betriebsstätten der Lieferanten gehören können. Die Lieferanten erklären sich damit einverstanden, dass MÄC GEIZ solche Kontrollen bzw. Audits zur Überprüfung einer Einhaltung des Codes of Conduct für Lieferanten an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durchführt.

Lieferanten, deren Mitarbeiter und alle sonstigen Personen sind berechtigt, sich über das von MÄC GEIZ eingerichtete Beschwerdeverfahren an MÄC GEIZ zu wenden, um Hinweise auf Verstöße gegen diesen Code of Conduct zu geben. MÄC GEIZ wird sämtliche Hinweise sorgfältig unter Zugrundelegung der im Internetangebot von MÄC GEIZ veröffentlichten Verfahrensordnung prüfen. MÄC GEIZ akzeptiert keinerlei Benachteiligungen oder sonstige Drangsalierungen von Beschwerdeführern und Hinweisgebern.

Verstöße gegen die Vorgaben des Code of Conduct für unsere Lieferanten sind unverzüglich abzustellen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit MÄC GEIZ ein Konzept mit konkretem Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Verstöße gegen den Code of Conduct können unbeschadet des gesetzlichen Rechts zur außerordentlichen Kündigung bestehender Verträge eine Beendigung sämtlicher Geschäftsbeziehungen mit MÄC GEIZ zur Folge haben. Weitergehende Rechte auf Schadenersatz bleiben unberührt.